

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3c0d8e7-92af-334e-a21e-db24dee02987>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Schweißen von Bauteilen aus Stahl Schweißaufsicht, Schweißer (TRD 201 Anlage 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 201 Anlage 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 201 Anlage 2 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD regelt die Anforderungen an die Schweißaufsicht sowie an die Prüfung der Schweißer als Voraussetzung für die Herstellung von geschweißten Dampfkesseln.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

